

Guten Morgen,

Grundlage unserer Politik sind das Grundgesetz und die Verfassung des Freistaats Thüringen. Hier wird in Artikel 3 Absatz 2 GG bereits grundsätzlich klargestellt, dass Männer und Frauen gleichberechtigt sind. Ferner regelt Artikel 2 Absatz 1 GG, dass jeder das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit hat, insofern er dabei nicht die Rechte anderer verletzt. „Niemand darf wegen seines Geschlechtes (...) benachteiligt oder bevorzugt werden“, so besagt es Artikel 3 Absatz 3 GG. Die Verfassung des Freistaats Thüringen geht im Artikel 2 Absatz 3 sogar noch ein Stück weiter und bekräftigt, dass „niemand (...) wegen (...) seines Geschlechts oder seiner sexuellen Orientierung bevorzugt oder benachteiligt werden“ darf. Die Gesetzeslage regelt also unmissverständlich, dass Diskriminierungen in jeder Form gegenüber LSBTTIQ** (Kinder/Jugendliche/Erwachsene/Senioren) nicht zulässig sind.

Nach unserer Auffassung hat der Staat sehr wohl die Aufgabe, Benachteiligungen und Diskriminierungen entgegenzutreten. Dies tut er als Rechtsstaat insbesondere mit den Mitteln des Rechts. Der Staat hat nach unserer Überzeugung allerdings nicht die Aufgabe, bestimmte individuelle Lebensentwürfe zu bewerben oder ihre gesellschaftliche Verbreitung zu betreiben und in diesem Sinne Klientelpolitik zu finanzieren. Wo das Thüringer Landesprogramm für Akzeptanz und Vielfalt hierauf abstellt, betrachten wir dies mit großer Skepsis. Bereits die Erarbeitung des Landesprogrammes, bei der die vom Programm selbst Begünstigten maßgeblich mitwirkten, lässt darauf schließen, dass es in diesem Programm vor allem auch darum geht, bestimmte Interessen aus dem Steuertopf zu bedienen. Wir haben zudem keinen Zweifel daran, dass die rot-rot-grüne Landesregierung auf diese Weise versucht, politische Zustimmung zu erkaufen. Solches halten wir für eine fragwürdige Politik.

Mit den besten Grüßen

Ihr Jens Dietrich

Dr. Jens Dietrich
Beisitzer im Landesvorstand
www.afd-thueringen.de
Mitglied im MDR Rundfunkrat